

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1455 —**

Stärkung des Vertrages zur Nichtverbreitung von Kernwaffen

Mit der im Mai 1995 beschlossenen unbefristeten Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages ist ein notwendiger, aber keineswegs hinreichender Schritt getan, um die Anzahl der Atomwaffenstaaten weiterhin begrenzt zu halten. Neben einer völkerrechtlich bindenden Übereinkunft über die Beendigung der Atomwaffentests und weiteren nuklearen Abrüstungsschritten wird es für die zukünftige Wirksamkeit dieses Vertrages auch entscheidend sein, ob es gelingt, die Kontrollregimes, die im Zusammenhang mit dem Vertrag geschaffen wurden, zu verbessern und auszubauen. Mit diesem Ziel hatte der Deutsche Bundestag am 23. Juni 1993 einen entsprechenden Antrag einstimmig angenommen.

1. Was hat die Bundesregierung getan, um den Beschuß des Deutschen Bundestages zur Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 23. Juni 1993 umzusetzen?

Die Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz der Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) hat sich nach vierwöchigen intensiven Verhandlungen am 11. Mai 1995 im Konsens auf die unbefristete Verlängerung des NVV geeinigt.

Die Bundesregierung hat damit das von ihr und den Partnern verfolgte Ziel erreicht, das auch Kern des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1993 ist. Es hat sich das von der Bundesregierung konsequent verfolgte Konzept durchgesetzt, daß nukleare Abrüstung und internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie nur auf der dauerhaft gesicherten Grundlage des NVV möglich sind. Das Konferenzergebnis wird nicht nur die Dauerhaftigkeit des Nichtverbreitungssystems sichern, sondern auch zu seiner Stärkung und glo-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

balen Geltung beitragen. Die von der Konferenz im Konsens angenommenen beiden Dokumente zu Struktur und Inhalt künftiger Vertragsüberprüfungen werden zugleich Auftrieb für weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung geben, vor allem für die Verhandlungen über den Umfassenden Nuklearen Teststopp und über einen Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken.

Wesentliche Voraussetzungen für das jetzt erreichte Ergebnis wurden nicht zuletzt durch die fast dreijährigen konsequenteren Bemühungen und die Überzeugungsarbeit westlicher Staaten geschaffen, an denen sich die Bundesregierung aktiv beteiligt hat. Wir leisteten insbesondere durch weltweite Demarchenaktionen im Rahmen der von uns mitinitiierten „Gemeinsamen Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz“ der EU und zahlreiche bilaterale Gespräche mit Schlüsselstaaten wichtige Beiträge.

Die Bundesregierung wird im Gefolge ihrer aktiven Rolle bei der NVV-Verlängerung auch künftig sichtbar für die Stärkung des nichtverbreitungspolitischen Umfeldes eintreten.

2. Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Stärkung der Kontrollmöglichkeiten der IAEA unternommen?

Die intensiven Bemühungen der IAEA zur Stärkung der Kontrollmaßnahmen werden von der Bundesregierung unterstützt. Unter maßgeblicher Mitwirkung des deutschen Mitgliedes hat das Exekutivgremium der IAEA, der Gouverneursrat, nach den Erfahrungen im Irak und in Nordkorea folgende Schritte beschlossen:

- Verpflichtung der Vertragsstaaten, Informationen über Bau und Konstruktion geplanter Anlagen so früh wie möglich an das Sekretariat zu übermitteln („Early Design Information“);
- Implementierung des „Universal Reporting System“, wonach sich die Vertragsstaaten freiwillig verpflichten, über den Transfer von nuklearem Material, spezifischer Ausrüstung und nicht-nuklearem Material an die IAEA Meldung zu erstatten. An diesem System beteiligt sich EURATOM und damit auch Deutschland;
- Bestärkung des Rechts der IAEA zur Durchführung von Sonderinspektionen.

Die Bundesregierung ist durch ihre aktive Mitwirkung im Gouverneursrat und in einem Experten-Beratungsgremium der IAEA an der Erarbeitung und Prüfung eines integrativen Gesamtkonzeptes zur Stärkung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems (Programm „93+2“) wesentlich beteiligt.

3. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung für erweiterte Inspektionsrechte der IAEA gemacht?

Das vom Sekretariat der IAEA im Auftrage des Gouverneursrates und unter dessen beratender Mitwirkung ausgearbeitete umfas-

sende Programm zur Stärkung des Sicherungssystems ist vom Gouverneursrat in seiner Sitzung im März 1995 generell gebilligt worden. Die Bundesregierung unterstützt die darin enthaltenen Vorschläge zur Erweiterung der Inspektionsrechte der IAEA (erweiterte Informationsrechte, erweiterter Zugang). Die konkrete Implementierung dieser und anderer Vorschläge, z. B. die Einführung neuer Verifikationsmethoden (Umgebungsuntersuchungen) wird das Sekretariat mit den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf Umfang, Voraussetzungen, Begründung und Randbedingungen näher zu prüfen haben.

4. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung für Verdachtskontrollen in nichtdeklarierten Anlagen gemacht?

Nach den Erfahrungen im Irak und in Nordkorea hat sich die Bundesregierung im Gouverneursrat der IAEA mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Kontrollmöglichkeiten und -fähigkeiten des Sekretariates, insbesondere im Hinblick auf die Entdeckung nichtdeklarierter Anlagen, zu stärken. Die Bundesregierung ist dabei der Auffassung, daß in Verdachtsfällen, wie z. B. in Nordkorea, die bisher wenig genutzte Befugnis der IAEA zur Durchführung von Sonderinspektionen ein geeignetes und effizientes Mittel sein kann.

5. Welche Initiativen hat die Bundesregierung zur Einbeziehung von Anlagen und Anlagenteilen in das Inspektionsregime der IAEA ergriffen?

Anknüpfungspunkt für die Sicherungsmaßnahmen der IAEA ist nach der Vorgabe des NVV der Brennstoffkreislauf. Die Inspektionstätigkeit konzentriert sich auf (Kamera-)Überwachung des Materials innerhalb geschlossener, versiegelter Behälter bzw. Räume und die Probenentnahme an Schlüsselmeßpunkten.

Im Fall von Unklarheiten oder Informationsdefiziten kann eine Sonderinspektion angeordnet werden, die Zugang nicht nur zu den genannten Informationen und Meßpunkten, sondern auch zu „anderen Lokalitäten“ umfassen kann. Ein solches Inspektionsrecht bezieht sich u. a. auf Anlagen und Anlagenteile. Die Bundesregierung bestärkt die IAEA ausdrücklich in ihrem Recht auf Ausübung dieser Befugnis im Verdachtsfalle.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sämtliche zivilen Nuklearanlagen der VN-Vertragsstaaten, auch die der Nuklearwaffenstaaten, in die von der IAEA durchgeführten Spaltstoff-Kontrollen aufzunehmen?

Da alle Nichtkernwaffenstaaten im NVV vertraglich verpflichtet sind, mit der IAEA ein umfassendes Sicherungsabkommen abzuschließen, unterliegen grundsätzlich alle von ihnen deklarierten nuklearen Anlagen den IAEA-Kontrollen. Zivile Nuklearanlagen der Kernwaffenstaaten unterliegen bisher lediglich IAEA-Kon-

trollen, soweit diese Staaten sich auf freiwilliger Basis diesen unterworfen haben und die IAEA Inspektionen im Rahmen ihrer Kapazitäten durchführen kann. Sowohl bei Beratungen des Gouverneursrates der IAEA als auch bei der NVV-Konferenz setzte sich die Bundesregierung mit Nachdruck für die Einbeziehung ziviler Nuklearanlagen der Kernwaffenstaaten in das IAEA-Kontrollsysteem ein. Im Schlußbericht des Hauptausschusses II (Überprüfung der Implementierung der Sicherungsbestimmungen des NVV) sprachen sich die Delegationen einmütig für eine breitere Anwendung von Spaltstoff-Kontrollen in solchen Anlagen aus.

In die gleiche Richtung zielt auch der in der deutschen Nichtverbreitungsinitiative vom 15. Dezember 1993 enthaltene Vorschlag eines Internationalen Plutonium Regimes (IPR). Damit soll ein verbindliches internationales Regime geschaffen werden, das durch Transparenz und unabhängige Kontrolle vertrauensbildend wirkt und Proliferation und militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden waffenfähigen Materials nach Möglichkeit ausschließt. Es richtet sich an alle Staaten, unabhängig von ihrem Status innerhalb des Nichtverbreitungsregimes, und soll die Sicherungsmaßnahmen für Plutonium und hochangereichertes Uran auf ein möglichst hohes gleiches Niveau bringen. Das Ziel ist dabei eine vollständige Erfassung der Bestände weltweit.

7. Hat die Bundesregierung Mittel vorgesehen, um einen technischen und personellen Ausbau der IAEA mitzufinanzieren?

Inwieweit die Implementierung der erwähnten zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung des Kontrollsysteins mittelfristig einen technischen und personellen Ausbau der IAEA erfordern wird, ist noch nicht im einzelnen erkennbar. Das Sekretariat der IAEA geht gegenwärtig davon aus, daß die zur Implementierung im Jahre 1996 vorgesehenen ersten Maßnahmen im Rahmen des für dieses Jahr vorgeschlagenen Budgets finanziert werden können. In die finanziellen Erwägungen einzubeziehen ist außerdem die Tatsache, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Kosteneffizienz (z. B. neue technische Verifikationsmethoden oder verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen oder regionalen Kontrollsystemen, z. B. EURATOM) zu nicht unerheblichen Kosteneinsparungen führen und damit Mittel für geplante zusätzliche Maßnahmen freistellen werden. Einen möglicherweise mittelfristig sich ergebenden finanziellen Mehrbedarf im IAEA-Haushalt für Sicherungsmaßnahmen wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit, unter Berücksichtigung der nichtverbreitungspolitischen Bedeutung der IAEA-Sicherungsmaßnahmen, zu prüfen haben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen des deutschen Unterstützungsprogramms für IAEA-Sicherungsmaßnahmen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Zusammenarbeit mit den Inspektoraten von IAEA und EURATOM durchgeführt werden. Das Volumen dieses Programms beträgt etwa 1 Mio. DM jährlich, Personal- und Sachaufwand bei der beteiligten Industrie und Wissenschaft nicht eingerechnet.

8. Welche der Vorschläge des Deutschen Bundestages zur Effektivierung des Kontrollregimes für die Nichtverbreitung hat die Bundesregierung aufgegriffen und umgesetzt?

Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, damit neue nukleartechnologische Entwicklungen von vornherein internationaler Kontrolle unterworfen werden?

Zielrichtung und Zweck einiger Vorschläge des Deutschen Bundestages haben Eingang in die Beschlüsse des IAEA-Gouverneursrates vom Februar 1992 und Februar 1993 gefunden. Die Beschlüsse sind rasch umgesetzt worden und haben bereits zur Stärkung des Systems der Sicherungsmaßnahmen beigetragen.

Gemäß Beschuß des Gouverneursrates vom Februar 1992 sind die Vertragsstaaten gehalten, Informationen über den Bau und die Konstruktion geplanter nuklearer Anlagen so früh wie nur irgend möglich der IAEA zu übermitteln, um die Vorbereitung der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu erleichtern. Diese sowie jeweils aktualisierte Informationen über existierende nukleare Anlagen und deren geplante Modifikationen tragen erheblich zur Transparenz der Nuklearprogramme bei. Darüber hinaus ist Deutschland über EURATOM an dem freiwilligen universellen Berichtssystem der IAEA („Universal Reporting System“) beteiligt. Der Kreis der an diesem System beteiligten Staaten wächst und wird in Zukunft – so die Erwartung – die überwiegende Mehrheit der IAEA-Mitglieder umfassen. Die Liste der meldepflichtigen Waren und Ausrüstungen wird laufend aktualisiert und umfaßt auch nuklearbezogene Mehrzweckgüter.

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 2 wird auf den von der Bundesregierung besonders unterstützten Beschuß des IAEA-Gouverneursrates zur Bekräftigung des Rechts der IAEA auf Durchführung von Sonderinspektionen hingewiesen.

Auch durch erhebliche Beiträge des deutschen Unterstützungsprogramms für Sicherungsmaßnahmen hat das IAEA-Sekretariat wichtige Fortschritte bei der Entwicklung modifizierter und neuer technischer Verifikationssysteme gemacht (z. B. effizientere und leistungsstärkere Überwachungskameras).

Technische Optimierung bestehender und Entwicklung neuer Verifikationstechnologien sind auch Gegenstand gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsarbeit von IAEA und EURATOM.

Auf diesen und auf anderen Gebieten (gemeinsame Nutzung von Geräten, Ausrüstung, Forschungslabors) kooperieren IAEA und EURATOM, um kostenträchtigen Doppelaufwand zu vermeiden. Im Rahmen des seit April 1992 mit konkreten Eckwerten versehenen „Neuen Partnerschaftsansatzes“ ist die gemeinsame Durchführung von Inspektionen vorgesehen, womit personeller und technischer Aufwand reduziert werden soll. Die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen hat bereits zu ersten Einsparungen des IAEA-Aufwands geführt und läßt weitere deutliche Kostensparnis erwarten.

Was die Einbeziehung neuer nukleartechnologischer Entwicklungen in das Sicherungssystem betrifft, geht die Bundesregierung davon aus, daß die grundlegenden technischen Merkmale der An-

lagen, in denen diese Entwicklungen angewandt werden sollen, rechtzeitig vor Einbringung von Kernmaterial an die IAEA mitgeteilt werden und damit die ordnungsgemäße Durchführung von Sicherungsmaßnahmen sichergestellt ist. Im übrigen hat auch hier die IAEA die Möglichkeit zu Sonderinspektionen.

9. Welche Maßnahmen des vorgeschlagenen Reformprogramms der IAEA (des „93 plus 2“-Programms) zur Verbesserung des Informationszuganges der IAEA und der Transparenz des Bestandes an Nuklearmaterial unterstützt die Bundesregierung?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3, 4 und 8 verwiesen.

10. Welche Bedenken erhebt die Bundesregierung gegen eine Umweltüberwachung, bei der Proben von Wasser, Boden und Luft entnommen und untersucht werden?

Die Entnahme von Wasser-, Boden- oder Luftproben innerhalb bzw. auf dem Gelände nuklearer Anlagen sowie in der näheren Umgebung von Anlagen wird von der Bundesregierung als eine nützliche und effektive Maßnahme betrachtet, die Angaben der Betreiber zu Design und Betrieb ihrer Anlagen zu überprüfen. Umfang, technische und organisatorische Voraussetzungen und Bedingungen der Entnahme solcher Umweltproben (u. a. auch die Frage der Vergleichsproben durch den jeweiligen Betreiberstaat) sind noch im einzelnen zu beraten. Die technische Machbarkeit sowie die Aussagefähigkeit flächendeckender, weitgreifender Umweltproben über einen längeren Zeitraum hinweg („Wide Area Environmental Monitoring“) werden derzeit von technischen Experten geprüft und getestet.

11. Ist die Bundesregierung inzwischen, nach Kenntnis der vielfältigen nationalen und internationalen Einwände, bereit, auf den Gebrauch von HEU in Forschungsreaktoren zu verzichten?

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, auf den Einsatz von HEU in Forschungsreaktoren in jedem Fall zu verzichten.

Die Forschung mit Neutronen braucht heutzutage besonders leistungsfähige Strahlquellen. Daher strebt das FRM-II-Projekt einen Neutronenfluß an ($8 \times 10^{14} \text{n/cm}^2 \times \text{s}$), der nahe an den weltweit leistungsfähigsten Forschungsreaktor des ILL (Institut Laue Langevin) in Grenoble heranreicht. Dem Reaktorkonzept liegt die übliche Kernspaltung, induziert durch langsame Neutronen, zugrunde. Der Einsatz von HEU bietet hierfür besonders günstige Voraussetzungen.

In der frühen Planungsphase des FRM-II Mitte der achtziger Jahre sind von der Projektgruppe der TU München alternative Konzepte untersucht worden, auch im Hinblick auf den Anreicherungsgrad des Brennstoffes. Die Entscheidung für das dann verfolgte Reak-

torkonzept mit einem kompakten Brennelement hoher Anreicherung stützt sich auf die Erfahrungen des ILL-Reaktors. Es verspricht besonders leistungsfähige Meßmöglichkeiten an den Instrumenten des FRM-II bei niedrigen Betriebskosten, niedriger Umweltbelastung und niedrigem Plutoniumanfall.

Im übrigen ist die friedliche Nutzung von hochangereichertem Uran unter internationalen Kontrollen sowohl vom NVV (Ergebnisse der Überprüfungskonferenz vom Mai 1995) als auch von der INFCE-Konferenz (International Fuel Cycle Evaluation) für spezifische wissenschaftliche Zwecke als durchaus zulässig angesehen worden.

12. Welche Maßnahmen zur Entsorgung von Plutonium und anderen waffentauglichen Spaltstoffen unterstützt die Bundesregierung?

Im Rahmen nuklearer Abrüstungshilfe werden mit der russischen Seite seit einiger Zeit Möglichkeiten erörtert, wie das aus der Abrüstung frei werdende Waffen-Plutonium aus ehemals sowjetischen Nuklearwaffen für weitere militärische Nutzung unbrauchbar gemacht werden kann, indem es energetischen Zwecken zugeführt wird.

Erstes Ergebnis ist eine deutsch-russische technische Studie „Über die Produktion von Uran-Plutonium-Brennstoff aus waffengründigem Plutonium und über die Möglichkeiten seines Einsatzes in der Kernenergiewirtschaft“, die im Februar 1995 fertiggestellt und dem Auswärtigen Amt als Auftraggeber übergeben worden ist. Die Studie wurde aus Mitteln der Abrüstungshilfe mit einem Betrag von 1 Mio. DM finanziert.

Im Zuge vertraglich vereinbarter oder einseitig erklärter Abrüstungsmaßnahmen werden während der nächsten Jahre in Rußland über 100 t an Waffen-Plutonium freigesetzt. In der nun vorgelegten Studie werden unter abrüstungspolitischer Zielsetzung Lösungsmöglichkeiten untersucht. Dabei wird insbesondere die Eignung des „Plutonium-Uran-Mischoxyd(MOX)-Verfahrens“ behandelt. Die Studie entwirft eine Reihe von Empfehlungen zur Fortführung der deutsch-russischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Für 1995 sind hierfür aus Mitteln der Abrüstungshilfe 2 Mio. DM vorgesehen.

Das Entsorgungs- und Rezyklierungskonzept der Bundesregierung sieht vor, daß das Plutonium aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente zu MOX-Brennelementen verarbeitet und in Kernkraftwerken eingesetzt wird.

13. Warum stellt die Bundesregierung für die nukleare Abrüstung in Rußland, Belarus, Kasachstan und der Ukraine nur 13 Mio. DM zur Verfügung, ein Betrag, der angesichts des Umfangs der von diesen Staaten zu leistenden Abrüstung und des deutschen Interesses an dieser Abrüstung völlig unzureichend ist?

Hält die Bundesregierung die Abrüstungshilfe für die vier Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion für nachrangig?

Die Bundesregierung hat sich stets für eine Erhöhung der für Abrüstungshilfe bereitgestellten Mittel eingesetzt. In diesem Sinne äußerte sich Bundesminister Dr. Klaus Kinkel wiederholt vor dem Deutschen Bundestag. Die Dringlichkeit der Abrüstungshilfe als eine neue sicherheitspolitische Aufgabe langfristigen Charakters und die hieraus folgende Notwendigkeit einer Mittelaufstockung wurden von ihm bereits auch in seiner Zehn-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vom 15. Dezember 1993 bekräftigt.

Für Abrüstungshilfe standen im Haushaltsjahr 1993 10 Mio. DM, 1994 aufgrund einer haushaltsrechtlichen Sperre 9 Mio. DM zur Verfügung. Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sah für 1995 eine Erhöhung auf 15 Mio. DM vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsgesetzes wurde vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzsituation dieser Betrag auf 13 Mio. DM herabgesetzt.

Die Mittel der Abrüstungshilfe werden etwa zur Hälfte für Unterstützungsleistungen im nuklearen und chemischen Bereich verwendet. Gefördert werden derzeit Projekte in der Russischen Föderation und in der Ukraine.

Um den mit der Abrüstungshilfe verbündeten sicherheitspolitischen Herausforderungen angemessen zu begegnen, wird auch in den kommenden Jahren die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in erheblichem Umfang erforderlich sein.

14. Welche Fortschritte gibt es bei der Einführung einheitlicher Standards für die Kontrolle des Exports nuklearer Materialien?

Im Rahmen der internationalen nuklearen Nichtverbreitungspolitik, deren zentrales Element der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist, sind in der Vergangenheit Kontrollregime für die Ausfuhr nuklearrelevanter Güter vereinbart worden. Auf der Grundlage von Artikel III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material an Nichtkernwaffenstaaten nur zuläßt, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt, wurden im sog. Zangger-Ausschuß Kriterien für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranden“ sind zusammen mit ihren „Trigger-Listen“, d. h. Listen von Gütern, deren Lieferung im Empfängerland das Erfordernis des Artikels III NVV „auslösen“, die erste Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte. Dem Zangger-Ausschuß gehören inzwischen 30 Staaten an.

Die „Londoner Richtlinien“ für Nukleartransfers wurden 1976 als eine detaillierte Regelung für alle internationalen nuklearrelevanten Lieferungen vereinbart. Gegenwärtig beteiligen sich mit 31 Staaten die wichtigsten Lieferländer – darunter Rußland sowie zahlreiche osteuropäische Staaten – an dieser „Gruppe Nuklearer Lieferländer“ (Nuclear Suppliers' Group/NSG). Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und verschärfen die Bedingungen der Ausfuhr.

Beim Plenartreffen der NSG-Mitgliedstaaten 1992 in Warschau wurden zusätzliche Exportkontrollen für nuklearbezogene Mehrzweckgüter durch ein „NSG-Mehrzweckgüter-Regime“ (NSG Dual Use Regime) verabschiedet.

Nichtverbreitungspolitisch hervorzuheben ist die Verschärfung der NSG-Richtlinien durch das NSG-Plenum in Luzern im März/April 1993. Danach ist die Ausfuhr wichtiger Nukleargüter an Nichtkernwaffenstaaten nur noch zulässig, wenn im Empfängerstaat „umfassende Sicherungsmaßnahmen“ („full-scope safeguards“) der IAEA durchgeführt werden, die den gesamten Spaltstofffluss in dessen Hoheitsgebiet kontrollieren. Diese Änderung entspricht im Kern der vom Bundeskabinett bereits mit Beschuß vom 9. August 1990 eingeführten Verschärfung des deutschen Ausfuhrrechts im Nuklearbereich.

Bei dem NSG-Plenum von Helsinki vom April 1995 schließlich gelang es, die Regeln der Exportkontrolle in Einzelbereichen (z. B. Technologie) weiter zu verschärfen.

Deutschland nimmt an diesen internationalen Verhandlungen aktiv teil mit dem Ziel, den bereits erreichten hohen exportkontrollpolitischen Standard für nuklearrelevantes Material zu sichern und nach Möglichkeit noch zu erhöhen.

Darüber hinaus hat die EU unter deutscher Präsidentschaft Ende 1994 eine Mehrzweckgüter-Verordnung beschlossen, die einheitlich in der gesamten Union Anwendung findet. Einer der wichtigen Erfolge deutscher Anstrengungen ist es, daß mit Inkrafttreten dieser EU-Dual-Use-Verordnung zum 1. Juli 1995 in allen Ländern der EU unter anderem auch nichtgelistete Güter einer Exportkontrolle unterliegen, wenn sie ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können für Herstellung und Entwicklung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen („Catch-all-Klausel“).

15. Was hat die Bundesregierung getan, damit die IAEA ein Mandat zu Verdachts- und Sonderinspektionen auch bei Dual-use-Gütern erhält?

Mögliche Sonderinspektionen der IAEA in Anlagen, bei denen der Verdacht auf nichtdeklarierte nukleare Aktivitäten besteht, betreffen auch dort vorhandene, für nukleare Zwecke verwendete Dual-use-Güter. Im übrigen wird auch auf die Antworten zu den Fragen 4 und 8 verwiesen.

16. Mit welchen Initiativen hat sich die Bundesregierung für die Einführung eines Transferregisters der VN eingesetzt, das sämtliche nuklearen Transfervorgänge und Transferanfragen, einschließlich des Dual-use-Bereichs, umfaßt?

Die Bundesregierung setzt sich für die Einführung eines verbindlichen Systems der „Umfassenden Meldung des internationalen Transfers und der Inlandsproduktion von Kernmaterial und

wesentlicher Nuklearausrüstung“ („Universal Reporting System“) bei der IAEA ein. 1992 faßte der IAEA-Gouverneursrat einen Beschuß, wonach zunächst nur ein entsprechendes Meldesystem mit freiwilliger Beteiligung eingeführt werden sollte. An diesem freiwilligen Meldesystem beteiligen sich derzeit ca. 30 Staaten, darunter alle EURATOM-Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat sich auf der NVV-Konferenz 1995 für eine breitere Anwendung des Systems der „Umfassenden Meldung“ ausgesprochen.

